

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister / Bürgermeister der kreisfreien Städte mit 1 NA für den Stadtwehrführer

Landräte der Kreise mit 1 NA für den Kreiswehrführer

nachrichtlich: Feuerwehr-Unfallkasse Nord Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein

Landesfeuerwehrverband S-H.

Landesfeuerwehrschule S-H.

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 333 - 166.002
Meine Nachricht vom: /16.01.1992

Martin Lensing martin.lensing@im.landsh.de Telefon: 0431 988-3123 Telefax: 0431 988-3139

13. September 2005

Anerkennung der Ausbildung von Mitgliedern der Jugendabteilungen in den freiwilligen Feuerwehren und Anrechnung auf die Ausbildung zur Truppfrau bzw. zum Truppmann;

Mein Erlass vom 16.01.1992

In Abstimmung mit der Feuerwehr-Unfallkasse Nord und dem Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein werden die Regelungen für die Ausbildung von Mitgliedern der Jugendabteilungen wie folgt konkretisiert:

"Die Feuerwehr-Grundausbildung für Mitglieder der Jugendabteilungen soll inhaltlich der Ausbildung des Grundausbildungslehrganges (Truppfrau Teil 1 bzw. Truppmann Teil 1) nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 2 "Ausbildung der freiwilligen Feuerwehren" entsprechen. Grundlage der Ausbildung in den Jugendabteilungen ist das herausgegebene Jugendfeuerwehr-Ausbildungsprogramm auf der Basis der Ausbildungshilfe "Truppausbildung" der Landesfeuerwehrschule Schleswig-Holstein. Die Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Jugendabteilungen ist bei der Ausbildung zu berücksichtigen (siehe auch § 18 Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren vom Mai 1989, in der Fassung vom Januar 1997 mit Durchführungsanweisungen vom Juli 2003), so dass einige Ausbildungsinhalte erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres vermittelt werden dürfen, wenn auch der Eintritt in den aktiven Dienst möglich wäre (§ 9 Abs. 2 BrSchG).

- 2 -

Nach mindestens zweijähriger Mitgliedschaft, dem Erwerb der Leistungsspange und erfolgreichem Abschluss des Leistungsnachweises, der gemeinsam mit Mitgliedern des aktiven Dienstes geleistet werden kann, ist die Grundausbildung (Truppfrau Teil 1 bzw. Truppmann Teil 1) abgeschlossen. Eine Anerkennung zur Verkürzung der zweijährigen Ausbildung "Truppfrau Teil 2" bzw. "Truppmann Teil 2" erfolgt damit nicht."

Mein Erlass "Anerkennung der Ausbildung von Mitgliedern der Jugendabteilungen in den Freiwilligen Feuerwehren und Anrechnung auf die Ausbildung zum Truppmann" vom 16. Januar 1992 – Az. IV 350 b – 166.002 – wird hiermit aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Martin Lensing